

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Stimmungen durch Jahrzehnte geblieben¹. Nicht zuletzt durch die aus dieser Quelle gespeisten Illusionen ist der neoabsolutistische Ordnungsversuch nach 1849 gescheitert! Schon seit den Tagen Maria Theresias war der Sinn für eine strenge, saubere Verwaltung geweckt. Sie sollte dem Staatswillen dienen und diesen gleichzeitig im Geiste der neuen Anschauungen mildern. Der Absolutismus sollte gerade durch die Bürokratie abgeschwächt und seiner Schrecken entkleidet werden. So tritt schon von Anfang an innerhalb der josephinischen Strömungen ein Sinn für eine freilich begrenzte Auflockerung des Absolutismus zutage. Wenigstens in der Theorie hat der Josephinismus die „Rechte der Menschheit“ betont, nicht nur für den einzelnen, sondern auch für „eine Gesellschaft“². Wenigstens in der Theorie hob man die Schranken monarchischer Gewalt hervor³. Derartige, in aller Form vorgetragene Anschauungen erklären ideengeschichtlich den so weitgehenden, zunächst freilich nur unterirdischen Raumgewinn liberaler Auffassung beim Bürgertum nach 1815. Auf dem Gebiete der politischen Grundanschauungen war der Gegensatz zwischen Josephinern und Liberalen zwar vorhanden, aber nicht so erheblich wie im Vordergrund politischer Praxis. Auch hier sicherte der Josephinismus der späteren liberalen Entwicklung eine günstige Aufnahme. Parallel zu dieser Begrenzung des Absolutismus laufen die Bestrebungen um die Milderung und überhaupt Humanisierung der Rechtsprechung, des Strafvollzugs⁴ usw. Das dem Josephinismus von Anfang an eigene Gefühl für Rechtsgleichheit⁵ begünstigt das Aufkommen gewisser antifeudaler Stimmungen, eine Abneigung gegen Privilegien⁶ und das Bestreben, eine möglichst gleichmäßige Ver-

¹) Wenn gegen Ausgang des Vormärz Kritik auch nach dieser Seite laut wird, so u. a. von Viktor von *Andrian-Werburg* „Österreich und dessen Zukunft“ (1842), so ist das bereits liberaler Einfluß. Vgl. auch *Springer*, a. a. O., I, 515 f.

²) *Wenzel*, a. a. O., III, 257 ff.

³) Ebda., III, 281, wo unter den Regentenpflichten die Bestimmung hervorgehoben wird, solche Gesetze zu vermeiden, wodurch die äußere „Freyheit nicht sichergestellt, und vermehrt wird“.

⁴) Vgl. *Hock-Bidermann*, a. a. O., 306 ff.

⁵) Die im Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch (§ 4) ausdrücklich gewährleistet ist.

⁶) So verfügt das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, daß selbst Rechtsgeschäfte,